

Bundessozialgericht
- 7/12 RAr 43/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger, Revisionsbeklagter
und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 15. Februar 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers und die Revision der Beklagten
gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1977 werden zurückge-
wiesen.

Im übrigen wird die Klage des Klägers abgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

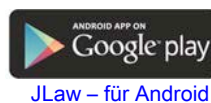
I

Der Kläger war bis zum 30. September 1972 als Sachbearbeiter bei der Firma Westdeutsche Wohnhäuser AG (W) in Essen beschäftigt. Ab 27. August 1973 bezog er Arbeitslosengeld (Alg) und im Anschluß daran vom 27. Mai 1974 an Arbeitslosenhilfe (Alhi). Am 3. November 1975 wurde ihm beim Arbeitsamt Recklinghausen angeboten, beginnend im Januar 1976 an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilzunehmen. Die Maßnahme wurde nach der beim Arbeitsamt mit Formblatt aufgenommenen Verhandlungsniederschrift vom 11. November 1975 als Qualifizierungslehrgang für ältere Arbeitnehmer - kaufmännischer Bereich - beim Berufsförderungszentrum in Essen, beginnend am 5. Januar 1976, bezeichnet. Im vordruckten Teil der Niederschrift heißt es weiter: "Ich bin über folgendes belehrt worden:.... Weigere ich mich, an einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung/Fortbildung/Umschulung teilzunehmen, obwohl mir eine Förderung der Teilnahme nach den Vorschriften des AFG über die Förderung der beruflichen Bildung zugesagt wurde, ... so tritt gemäß § 119 Abs 1 AFG eine Sperrzeit ... ein ...". Die Sachbearbeiterin des Arbeitsamtes vermerkte in der vom Kläger nicht unterschriebenen Niederschrift, der Kläger habe es abgelehnt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; er halte eine Teilnahme an diesem Lehrgang nicht für sinnvoll. Mit dem Kläger wurde eine Beratung über die Lehrgangsteilnahme beim Förderungsberater des Arbeitsamts für den 8. Januar 1976 vereinbart.

Das Arbeitsamt stellte mit Bescheid vom 1. Dezember 1975 den Eintritt einer Sperrzeit vom 4. November bis zum 1. Dezember 1975 fest, weil der Kläger sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert habe, an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung teilzunehmen, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Mit demselben Bescheid hob das Arbeitsamt die Bewilligung der Alhi für die Dauer der Sperrzeit auf und forderte einen Betrag von 154,20 DM zurück. Der Kläger machte mit dem Widerspruch geltend, er habe das Recht, sich vor



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

einer Entscheidung über die berufliche Fortbildung umfassend beraten zu lassen. Am 5. Januar 1976 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 22. Januar 1976 die Klage abgewiesen und in den Gründen ua ausgeführt, der Kläger habe die Teilnahme an dem Lehrgang verweigert und dafür keinen wichtigen Grund gehabt. Im Lehrgang selbst liegende Gründe seien nicht ersichtlich.

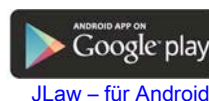
Mit der Berufung hat der Kläger als wesentlichen Verfahrensmangel gerügt, das SG habe über Beschaffenheit und Eignung des Lehrgangs keine Erhebungen angestellt und nicht begründet, warum nach seiner Meinung im Lehrgang selbst liegende Gründe für eine Verweigerung nicht ersichtlich seien.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 30. März 1977 das Urteil des SG teilweise abgeändert. Es hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben, die Berufung im übrigen zurückgewiesen und die im zweiten Rechtszug erhobene Klage auf Feststellung, daß ein Entzug der Alhi auf Dauer nicht zulässig sei, abgewiesen. In den Gründen hat das LSG ausgeführt, die Berufung sei nach § 150 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig, denn der Kläger habe zutreffend einen wesentlichen Mangel im Verfahren des ersten Rechtszuges gerügt. Das SG habe ohne Sachverhaltsermittlung nicht davon ausgehen dürfen, daß sich aus dem Lehrgang selbst kein wichtiger Grund für die Ablehnung des Teilnahmeangebots ergeben habe. Dazu habe das SG weder Ermittlungen angestellt noch Feststellungen über Lehrgangsinhalt und -ziel oder darüber getroffen, ob dem Kläger angesichts seines dem SG ebenfalls unbekannten beruflichen Kenntnisstandes die Lehrgangsteilnahme zu einer beruflichen Bildung verhelfen würde. Die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) seien nicht gegeben, denn es fehle eine rechtserhebliche Förderungszusage is dieser Bestimmung. Die Zusage müsse in schriftlicher Form gegeben werden, mindestens aber in der Form der Niederschrift, wie sie ua für die Rechtsmittelbelehrung verwendet werde. Für das vom Kläger weiterhin erhobene Begehren auf Feststellung, daß die Beklagte ihre Akten nicht zum Rechtsstreit des Klägers gegen seinen früheren Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht herausgeben dürfe, fehle das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Rechtsschutzbedürfnis. Eine Bedrohung der Geheimnissphäre des Klägers durch Hergabe dieser Akten oder Teile derselben sei bislang nicht zu besorgen und stehe nicht bevor.

Beide Beteiligte haben Revision eingelegt.

Der Kläger macht geltend, an der Feststellung, daß die Beklagte die Akten nicht herausgeben dürfe, habe er ein rechtliches Interesse. Dies ergebe sich schon aus Erklärungen seines früheren Arbeitgebers im arbeitsgerichtlichen Verfahren, die sich zum Teil ausdrücklich auf Mitteilungen des Arbeitsamts bezögen. Er werfe dem Arbeitsamt ein konspiratives Verhalten vor. Einen Antrag auf Beiziehung der Akten des Arbeitsamts habe der Arbeitgeber bisher allein deshalb nicht gestellt, weil das Arbeitsgericht zunächst nur über die Feststellungsklage zu entscheiden habe. Der Beiziehungsantrag sei erst sinnvoll, wenn die Entscheidung über die Leistungsklage heranstehe. Er könne nicht abwarten, bis der Beiziehungsantrag gestellt sei und gezwungen sein, dann erst seine Klage bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit durchzufechten. Der in der Berufungsinstanz erstmals gestellte Feststellungsantrag hinsichtlich des Entzugs der Alhi stelle nur eine Klageerweiterung dar; überdies habe die Beklagte einer darin etwa liegenden Klageänderung im Schriftsatz vom 6. Dezember 1976 zugestimmt. Schließlich sei der Antrag auch deshalb zulässig, weil dafür die Voraussetzungen einer Restitutionsklage iSd § 580 Ziff 7b ZPO eingetreten seien. Er begehre mit dem Antrag nicht die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit einer Norm, sondern die Feststellung, daß eine ihn beschwerende Norm insoweit nicht existiere.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Urteile der I. und II. Instanz insoweit, als sie dem Klagebegehren des Klägers nicht entsprochen haben,

1. (den Antrag zu 1. hat der Kläger zurückgenommen).



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



2. a) festzustellen, daß es der Beklagten untersagt ist, das Rechtsverhältnis des Klägers zu der Beklagten betreffende Akten auf Anforderung eines Arbeitsgerichtes oder einer anderen außerhalb der Sozialversicherung stehenden staatlichen Dienststelle weiterzugeben,
- b) festzustellen, daß es der Beklagten darüber hinaus untersagt ist, eigene Bedienstete oder dritte Personen, insbesondere mögliche potentielle Arbeitgeber, als Zeugen in den Arbeitsrechtsstreiten des Klägers gegen seinen Arbeitgeber zu benennen, daß es dem vorbenannten Personenkreis untersagt ist, als Zeugen in den Arbeitsrechtsstreiten des Klägers gegen seinen Arbeitgeber aufzutreten und daß es dem vorgenannten Personenkreis nicht gestattet ist, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses stammende schriftliche Unterlagen in die Rechtsstreite des Klägers gegen seinen Arbeitgeber einzuführen,
3. a) festzustellen, daß ein Entzug der Alhi auf Dauer gesetzlich nicht vorgesehen und daher unzulässig ist,
- b) festzustellen, daß ein Entzug des Alg auf Dauer im Sinne des § 119 Abs 3 AFG dann unzulässig ist, sofern neben dem laufenden Bezug von Alg für denselben Zeitraum fortlaufend Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit entrichtet werden oder zu entrichten sind,
4. hilfsweise die Zurückverweisung des Rechtsstreites in die Berufungsinstanz zum Zwecke der Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen,
5. die Revision der Beklagten zurückzuweisen.



Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben, die Berufung
des Klägers in vollem Umfang zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen
Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie führt aus, das Arbeitsamt Recklinghausen dürfe einer Anforderung auf Herausgabe der Leistungsakten des Klägers oder auf Erteilung von Auskünften nicht entsprechen. Vorsorglich sei dem Arbeitsamt eine entsprechende Weisung erteilt worden.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden erklärt.

II

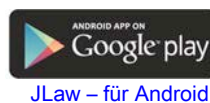
Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Er beantragt zunächst festzustellen, daß es der Beklagten untersagt ist, sein Rechtsverhältnis zu der Beklagten betreffende Akten auf Anforderung eines Arbeitsgerichts, und zwar in seinen Rechtsstreiten gegen die Firma W. herauszugeben. Das LSG hat die Berufung insoweit mit Recht zurückgewiesen.

Mit diesem Antrag begehrt der Kläger, wie das LSG zutreffend angenommen hat, nicht entsprechend dem Wortsinn Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG). Seinem Begehren entspricht vielmehr sinn gemäß der Antrag, die Beklagte zu verurteilen, die Herausgabe der Akten zu unterlassen. Das LSG hat mit Recht angenommen, daß für diesen Antrag gemäß § 51 SGG der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit. Nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Anspruch hergeleitet wird (vgl BSGE 37, 292), handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Der Kläger stützt den Anspruch auf Nichtherausgabe der Akten nur auf die Geheimhaltungspflicht nach § 35 des Sozialgesetzbuches, Allgemeiner Teil (SGB I), die der Beklagte in ihrer Eigenschaft



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



- 7 -

als Körperschaft des öffentlichen Rechts auferlegt ist. Zutreffend hat das LSG weiter ausgeführt vorbeugende Unterlassungsklagen seien in § 54 Abs 5 SGG vorgesehen.

Für diese Klage fehlt aber das Rechtsschutzbedürfnis. Die vorbeugende Unterlassungsklage ist nur zulässig, wenn ein rechtswidriges Vorgehen der Behörde ernstlich zu befürchten ist (BSG vom 9. November 1977 - 3 RK 5/76 -; Miesbach-Ankenbrank-Hennig-Danckwerts, Kommentar zum SGG, § 54 Anm 7). An einer solchen Befürchtung fehlt es hier. Die Beklagte hat erklärt, das Arbeitsamt Recklinghausen dürfe einer möglichen Anforderung auf Herausgabe der den Kläger betreffenden Leistungsakten oder auf Erteilung von Auskünften nicht entsprechen; vorsorglich habe sie dem Arbeitsamt eine dahingehende Weisung erteilt. Obwohl die Beklagte diese Erklärung erst in der Revisionsinstanz abgegeben hat, kann der Senat sie berücksichtigen. Das Revisionsgericht ist allerdings grundsätzlich auf den in der Vorinstanz vorgebrachten Tatsachenstoff beschränkt und an die diesem Stoff vom Gericht der Vorinstanz gegebene tatsächliche Würdigung gebunden. Ausnahmsweise sind aber neue Tatsachen zu berücksichtigen, soweit sie in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu beachten sind (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG § 163 RdNr 5; Baumbach, Kommentar zur Zivilprozeßordnung -ZPO-, 37. Aufl, § 561 Anm 3 B). Zu den von Amts wegen zu beachtenden Tatsachen gehören die Prozeßvoraussetzungen jedenfalls insoweit, als sie im öffentlichen Interesse zu beachten sind und ihre Befolgung der Disposition der Beteiligten entzogen ist (BSGE 25, 235, 236). Das Rechtsschutzbedürfnis ist im öffentlichen Interesse zu beachten, weil diese Prozeßvoraussetzung dem Schutz der Gerichte vor der Belastung mit überflüssigen Prozessen dient (a.M. Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO, 19. Aufl § 559 Anm IV 2a). Deshalb ist der Wegfall des Feststellungsinteresses in der Revisionsinstanz vom Revisionsgericht zu beachten. (BGHZ 18, 106). Das gleiche gilt beim Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses für eine vorbeugende Unterlassungsklage.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

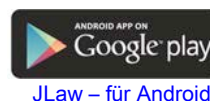
Dem Kläger fehlt nach der Erklärung der Beklagten ein rechtlich geschütztes Interesse daran, daß der Beklagten durch Urteil untersagt wird, die Akten an das Arbeitsgericht herauszugeben. Diese Herausgabe ist nicht mehr ernsthaft zu befürchten, zumal da an eine solche Gefahr bei der vorbeugenden Unterlassungsklage hohe Anforderungen zu stellen sind (vgl BSG SozR 2200 § 381 Nr 24).

Gegen den Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses wendet der Kläger ein, die Beklagte habe in Zusammenhang mit der erörterten Erklärung ausgeführt, soweit es sich um "allgemeine Tatsachen" handele, fänden die Bestimmungen über die Amtshilfe iS der §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung; was unter den Begriff der allgemeinen Tatsachen falle, sei streitig, und es müsse unterstellt werden, daß die Beklagte den Begriff in ihrem Sinn auslege. Damit hat der Kläger indessen nicht das Fortbestehen des Rechtsschutzbedürfnisses dargetan. Die Beklagte hat mit ihren Rechtsausführungen nur begründet, warum sie ihre Akten nicht herausgeben darf. Entscheidend ist, daß die Beklagte im konkreten Fall das Arbeitsamt angewiesen hat, die den Kläger betreffenden Akten nicht herauszugeben und keine Auskünfte zu erteilen. Sie hat von dieser Weisung keine Teile der Akten angenommen und dem Arbeitsamt nicht etwa die Unterscheidung zwischen allgemeinen und geheimzuhaltenden Tatsachen überlassen. Dem Arbeitsamt obliegt auch nicht mehr die Prüfung, ob die Akten oder Teile davon im Wege der Amtshilfe herausgegeben werden müssen oder sollen. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Vorlage der Akten nach §§ 422 ff der ZPO iVm § 810 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangt wird. Im Falle einer Klage gegen das Arbeitsamt (§ 429 ZPO) könnte der Kläger sein Recht auf Geheimhaltung in dem dann anhängigen Verfahren geltend machen.

Hinsichtlich des Antrags zu 3a) (Feststellung, daß ein Entzug der Alhi auf Dauer gesetzlich nicht vorgesehen und daher unzulässig sei) ist die Revision ebenfalls unbegründet. Mit Recht hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe insoweit (in der Berufungsinstanz) seine Klage geändert. Eine Klageänderung setzt entgegen der Ansicht des Klägers nicht voraus, daß ein einzelner Klageantrag verändert wird. Vielmehr regelt § 99 SGG die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zulässigkeit einer Änderung der Klage als Ganzes und ist auch anwendbar, wenn zu den bisherigen Anträgen ein neuer hinzukommt (Klageerweiterung). Die Klageänderung des Klägers ist gemäß § 99 Abs 1 SGG unzulässig. Als sachdienlich ist sie nicht anzusehen und vom LSG nicht angesehen worden. Die Beklagte hat in die Einführung des neuen Klageantrags nicht eingewilligt. Sie hat sich nicht, ohne der Änderung zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen (§ 99 Abs 2 SGG). Im Schriftsatz vom 6. Dezember 1976 hat sie ausgeführt, der vom Kläger im Schriftsatz vom 28. August 1976 vorgebrachten Rechtsauffassung, die Vorschrift des § 119 Abs 3 AFG finde nur auf Bezieher von Alg Anwendung, sei nicht zuzustimmen. Damit hat sich die Beklagte auf einen Schriftsatz bezogen, der vor der Einführung des neuen Klageantrags gefertigt war. Dieser mit Schriftsatz vom 31. Oktober 1976 eingebrachten Klageänderung hat die Beklagte im Schriftsatz vom 6. Dezember 1976 ausdrücklich widersprochen. Ein Widerspruch mit vorsorglichem weiteren Vortrag zur Sache wäre überdies nicht als Einwilligung anzusehen (Meyer-Ladewig, aaO, § 99 Nr 9).

Die Auffassung des Klägers, dieser Klageantrag sei zulässig geworden, weil insoweit die Voraussetzungen einer Restitutionsklage eingetreten seien, trifft nicht zu. Das Vorliegen eines Restitutionsgrundes hat nämlich mit der Zulässigkeit einer Klageänderung nicht zu tun.

Die übrigen Anträge des Klägers sind als unzulässige Klageänderungen abzuweisen. Nach § 168 SGG sind Klageänderungen in Revisionsverfahren unzulässig. Eine Klageänderung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Klagegrund geändert wird, darüberhinaus aber auch bei einer Erweiterung des Klageantrags, ohne Änderung des Klagegrundes zumindest dann, wenn sich der Kläger dafür auf eine neue Begründung in tatsächlicher Hinsicht stützt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat dazu ausgeführt, zwar bestimme § 99 Abs 3 Ziff 2 SGG, daß es als eine Klageänderung nicht anzusehen sei, wenn ohne Änderung des Klagegrundes der Klageantrag in der



- 10 -

Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt werde. Für das Revisionsverfahren werde jedoch damit die Erweiterung des Klagebegehrens grundsätzlich nicht zugelassen. Nach § 162 Abs 2 SGG habe das Revisionsgericht nur zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung bestimmter gesetzlicher Vorschriften beruhe. Eine Änderung des Klagebegehrens in der Revisionsinstanz dürfe deshalb nicht zur Folge haben, daß das Revisionsgericht einen Sachverhalt zu würdigen habe, der der Beurteilung durch den Tatsachenrichter noch nicht unterlag, weil sich die Rechtskontrolle in einem solchen Fall nicht mehr auf die Entscheidung der Vorinstanz beschränken würde (BSGE 18, 12, 14; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit Anm zu § 168).

Soweit der Kläger (zu 2a) beantragt, festzustellen, daß es der Beklagten untersagt sei, die Akten allgemein, also auch außerhalb der Rechtsstreite gegen die Fa. W., auf Anforderung "eines" Arbeitsgerichts und darüberhinaus auch von anderen außerhalb der Sozialversicherung stehenden staatlichen Dienststellen herauszugeben, handelt es sich um eine unzulässige Klageänderung. Der Kläger stellt damit einen erweiterten Klageantrag und unterstellt zu seiner Begründung einen vom LSG nicht gewürdigten Sachverhalt. Neu ist mindestens die vom Kläger unterstellte Tatsache, daß eine Aktenanforderung eines Arbeitsgerichts in anderen Verfahren oder eine Aktenanforderung von staatlichen Dienststellen zu befürchten ist.

Aus den gleichen Gründen ist der Antrag zu 2b), es der Beklagten zu untersagen, daß sie eigene Bedienstete oder Dritte als Zeugen für den Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht benennt, unzulässig, ferner der Antrag auf Feststellung, daß solche Personen nicht als Zeugen auftreten und keine Unterlagen betreffend Verhandlungen über die Eingehung von Arbeitsverhältnissen in die Rechtsstreite gegen die Firma W einführen dürfen.

Schließlich enthält auch der Feststellungsantrag zu 3b) (Entzug des Alg) eine unzulässige Klageänderung. Insoweit hat der Kläger den Klagegrund geändert. Mag dieser Antrag auf dem gleichen Klagegrund beruhen wie der Antrag auf Feststellung hinsichtlich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android

1 1



JLaw – für iOS

- 11 -

des Entzugs von Alhi, so ändert das nichts an der Unzulässigkeit, da es sich auch bei diesem anderen Antrag um eine unzulässige Klageänderung handelt. Das Vorliegen eines Restitutionsgrundes könnte die Klageänderung nicht zulässig machen.

Die Revision der Beklagten ist ebenfalls unbegründet. Mit Recht hat das LSG den angefochtenen Sperrzeitbescheid aufgehoben. Der Eintritt einer Sperrzeit setzt nach § 134 Abs 2 iVm § 119 Abs 1 Nr 3 AFG voraus, daß der Arbeitslose sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund geweigert hat, an einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung teilzunehmen, obwohl ihm das Arbeitsamt eine Förderung der Teilnahme nach den Vorschriften des AFG über die Förderung der beruflichen Bildung zugesagt hat.

Das Arbeitsamt hat dem Kläger die Förderung nicht im Sinne dieser Bestimmung zugesagt. Für eine solche Zusage reicht nämlich die hier allein in Betracht kommende mündliche Erklärung eines Bediensteten des Arbeitsamtes nicht aus.

Der Senat neigt zu der Annahme, daß für diese Zusage die Schriftform durch § 146 AFG vorgeschrieben ist. Nach dieser Bestimmung sind die Entscheidungen über den Anspruch schriftlich bekanntzugeben. Die Zusage nach § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG muß eine bedingte Entscheidung über den Anspruch enthalten. Bedingung ist, daß ein Antrag gestellt wird. Ob daran die Anwendung des § 146 AFG scheitert, kann dahingestellt bleiben; denn das Erfordernis der Schriftform ergibt sich jedenfalls aus anderen Gründen.

Vor dem Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes wurde nach der Literatur und der Rechtsprechung für eine Zusage oder Zusicherung keine Schriftform verlangt (Meyer-Ladewig, aaO, nach § 54 RdNr 10). Auch das BSG hat diese Forderung nicht aufgestellt, es ist vielmehr davon ausgegangen, daß mündliche Zusagen gesetzlich zulässiger Leistungen verbindlich sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Die Vorschrift des § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG ist aber nach ihrem Sinn und Zweck dahin zu verstehen, daß die Zusage schriftlich erfolgen muß. Nach § 79 Abs 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG), der Vorgängervorschrift des § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG, genügte es für die Verhängung der Sperrfrist, wenn der Arbeitslose sich ohne berechtigten Grund weigerte, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung zu unterziehen. Das in das AFG zusätzlich aufgenommene Erfordernis der Zusage der Förderung besagt zunächst, daß das Arbeitsamt den Arbeitslosen nicht mit einer Sperrzeit zwingen kann, an einer Bildungsmaßnahme auf eigene Kosten teilzunehmen. Nur wenn der Arbeitslose beanspruchen kann, daß die Teilnahme vom Arbeitsamt gefördert wird, soll er bei ihrer Verweigerung mit einer Sperrzeit rechnen müssen. Das Gesetz verlangt aber nicht das Vorliegen des Anspruchs auf die Förderung, sondern ihre Zusage. Damit dient es schutzwürdigen Interessen des Arbeitslosen. Das Arbeitsamt verlangt von ihm die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, was neben zeitlichem Aufwand für den Besuch meist auch finanzielle Aufwendungen nach sich zieht. Darauf braucht sich der Arbeitslose nicht einzulassen, wenn er sich nicht der Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit sicher sein kann. Eine solche Sicherheit erhält er erst durch die Schriftform der Zusage. Sie muß inhaltlich mindestens verbindlich bezeichnen, welche Leistungen dem Arbeitslosen bei Teilnahme an der bestimmten Bildungsmaßnahme auf Antrag dem Grunde nach zustehen.

Für die Arbeitsverwaltung bedeutet das Erfordernis einer schriftlichen Niederlegung der Zusage keine unzumutbare Erschwernis. Sie muß, wenn sie dem Arbeitslosen die Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme verbindlich mit den Folgen aus § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG anbietet, sich über den Inhalt der Zusage ohnehin im einzelnen klar sein und kann das Erfordernis der Schriftform bei Verwendung von entsprechenden Vordrucken ohne weiteres während des Vermittlungs- und Beratungsgesprächs erfüllen.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen die Auslegung des § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG dahin, daß eine mündliche Zusage nicht ausreicht, läßt sich schließlich nicht einwenden, es könne dem Arbeitslosen überlassen bleiben, ein Beweisstück für die Zusage zu verlangen, so daß zunächst und regelmäßig eine mündliche Zusage ausreicht. Wenn dem Arbeitslosen unter Belehrung über die Rechtsfolgen aus § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG die Förderung der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme zugesagt wird, muß er sich darauf verlassen können, daß ihm die Förderung in gehöriger Form zugesagt ist, daß das Arbeitsamt seinerseits alle Voraussetzungen für den Eintritt der Sperrzeit im Falle der Verweigerung geschaffen hat. Es darf nicht dem Arbeitslosen überlassen bleiben, die Frage der Beweisbarkeit zu stellen, denn das Arbeitsamt verlangt von ihm die Zustimmung zu der Maßnahme und übernimmt als die Stelle, die das Recht kennt und sich auf das konkrete Angebot vorbereitet hat, die Verantwortung für dessen Vollständigkeit.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

